In der Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2021 unter Punkt 3.1. vorberaten (gem. § 36 Abs. 1 NÖ GO)

Genehmigt in der Sitzung des ~~Stadtrates~~ - Gemeinderates vom 05.05.2021 unter Punkt 1

PROTOKOLL

über die am Mittwoch, dem 17. März 2021, um 19.00 Uhr in der Sporthalle der Stadthalle Gänserndorf, Hans Kudlich Gasse 28, 2230 Gänserndorf stattgefundene Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gänserndorf (öffentliche Sitzung).

Anwesend waren:

Bürgermeister René Lobner	ÖVP
Vizebürgermeisterin Christine Beck	ÖVP

Die Stadträte:

Mathias Bratengeyer	ÖVP
Wolfgang Halwachs	ÖVP
Claudia Pawlik, M.Ed.	ÖVP
Ulrike Cap	SPÖ
Michael Hlavaty	SPÖ
Günter Schweitzer	GRÜNE

Die Gemeinderäte:

Renate Stiglitz	ÖVP
Maria Pokorny	ÖVP
Stephan Sadil	ÖVP
Edith Vogl	ÖVP
Dipl. HLFL Ing. Gerhard Schönner	ÖVP
Robert Berl	ÖVP
Christian Sieghart	ÖVP
Mag.phil. Claudia Christina Kalensky	ÖVP
Rudolf Stöger	ÖVP
Maria-Luise Barelli	ÖVP
Mag.phil. Marion Schirato	ÖVP
Gregor Scharmitzer	ÖVP
Bettina Pieler	ÖVP
Daniel Waitzer	ÖVP
Philipp Johann Toth	ÖVP
Kerstin Cap	SPÖ
Vanessa Beier	SPÖ
Christine Valerie Löwenpapst	SPÖ
Franz Irlvek	SPÖ
Jasmin Evelyn Hager	SPÖ
Jenifer Erasim	SPÖ
Murat Aslan	SPÖ
Margot Linke	GRÜNE

Beate Kainz	GRÜNE
Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.	GRÜNE
Marion Klameker	FPÖ
Joseph Michael Lentner	NEOS

Entschuldigt abwesend:

Maximilian Beck	ÖVP
Ingrid Öhler	

Schriftführer: Anton Wildmann, Mag. Manuela Müller

Der Bürgermeister René Lobner eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Tagesordnung lautet:

--- Öffentliche Sitzung ---

Berichterstatter: Bürgermeister René Lobner

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27. Jänner 2021
2. Umschuldung Darlehen für das Vorhaben „Generalsanierung Regionalbad"
3. Eröffnungsrücklage 2020
4. Eröffnungsbilanz
5. Beschluss Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses
6. Rechnungsabschluss 2020 inkl. Prüfbericht vom 02.03.2021
7. Beschluss über die Höhe der Rechnungsabschluss-Abweichungen
8. Förderung Schanigärten Gebrauchsabgabe
9. Beitritt Verein "Gans Gänserndorf"
10. Zivilschutz, Ankauf Handfunkgeräte
11. EVN Baumaktion
12. Bestellung Energiebeauftragter
13. Rathaus, Adaptierung Sozialraum
14. Adaptierung Gemeindearchiv
15. Servitutsvertrag

Berichterstatter: StR. Mathias Bratengeyer

16. Teilaufhebung Bausperre BS 13 (PZNr. 1510/157, 1521/83, 1331/14)
17. Änderung Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Ergänzungsbeschluss zu "Am Damm"
18. Änderung Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Aufhebung und Neubeschluss der Verordnung E vom 4.11.2020
19. Abtretung ins öffentliche Gut Neusiedler Straße 76

Berichterstatter: StR. Wolfgang Halwachs

20. Klärschlammentsorgung, Vertragsverlängerung
21. Kläranlage, Software Indirekteinleiter
22. Straßenbauprogramm 2021
23. ABA BA 29 WVA BA 19, Vergabe von Leistungen
24. Nebenflächenrichtlinien, Adaptierung
25. Dienstbarkeitsvertrag, EVN Wasser GstNr. 2636 u. 2588/5

Berichterstatter: StR. Maximilian Beck

26. Inhalatorium, Vergabe von Leistungen
27. Grünanlagen- und Spielplätze, Allg. Benützungsbestimmungen

Berichterstatter: StR. Claudia Pawlik, M.Ed.

28. Bücherei Benutzerordnung
29. Bücherei Tarifordnung
30. Bücherei Homepage

Berichterstatter: StR. Michael Hlavaty

31. Friedhof, Wartungsvertrag Heiztherme
32. Volksschule Süd, Wartungsvertrag Schlüsselsafe
33. Volksschule Stadt, Erneuerung und Versetzung Schrankenanlage

--- Nicht Öffentliche Sitzung ---

Berichterstatter: Bürgermeister René Lobner

34. Personalagenden

Der Bürgermeister verkündet, dass der Punkt 15 gemäß § 46 Abs. 2 der NÖ. Gemeindeordnung von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Herr Bürgermeister René Lobner berichtet, dass ein Dringlichkeitsantrag von den NEOS Gänserndorf gemäß § 46 Abs. 3 NÖGO eingebracht wurden:

Herr GR. Joseph Lentner verliest in weiterer Folge den ersten Dringlichkeitsantrag wortwörtlich:

Dringlichkeitsantrag

betreffend "Resolution der Stadtgemeinde Gänserndorf für ein weiteres Unterstufengymnasium im Bezirk"

Die Unterzeichnenden stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 folgenden Dringlichkeitsantrag und beantragen seine Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 17.03.2021

Begründung der Dringlichkeit:

Der hohe Andrang an die Unterstufen der Gymnasien im Bezirk Gänserndorf ist bereits seit Jahren ein wiederkehrendes Thema. In diesem Jahr sind die Anmeldungen am KLG Gänserndorf jedoch besonders hoch, so dass von 230 Anmeldungen nur 144 Schülerinnen und Schüler Platz finden. Um den Andrang zu bewältigen, wurden die Aufnahmekriterien verschärft, so dass nach Prüfung der Noten der 4. Klasse Volksschule nun zusätzlich eine Reihung nach den Noten der 3. Klasse Volksschule erfolgt. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und den Druck von den Schultern der Lehrkräfte, der Direktor*innen und vor allem der Kinder und Eltern unserer Gemeinde zu nehmen, ist eine Reaktion und Positionierung in Form einer Resolution an die zuständigen Behörden dringend erforderlich.

Der Antrag lautet:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf möge untenstehende Resolution beschließen und der zuständigen Bildungsdirektion, der
Bildungslandesrätin und dem Bildungsministerium zur Kenntnis bringen."

Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gänserndorf für ein weiteres Unterstufengymnasium im Bezirk

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf ist sich der hohen Nachfrage der Schülerinnen und Schüler nach einer Aufnahme in die 1. Klasse der AHS (5. Schulstufe) im Bezirk bewusst. Durch den gesteigerten Zuzug in unsere und die umliegenden Gemeinden, der vor allem durch Jungfamilien geprägt ist, ist eine Verringerung der Nachfrage in den nächsten Jahrzehnten nicht zu erwarten. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf spricht sich daher für den möglichst zeitnahen Bau eines weiteren Unterstufengymnasiums im Bezirk Gänserndorf aus.

Der Antrag wird mit 14 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ; 4 Stimmen; 1 Stimme NEOS) gegen 21 Stimmen (Gegenstimmen: 20 Stimmen ÖVP, 1 Stimme FPÖ) abgelehnt.

Dem Dringlichkeitsantrag wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Punkt 1: Der Bürgermeister René Lobner berichtet, dass gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Jänner 2021 keine Einwände vorgebracht wurden.
Das Protokoll ist somit genehmigt.

Wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 2: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle nun grundsätzlich beschließen, dass auf Grund der durchgeführten Darlehnsneuausschreibung das nachstehendangeführte Darlehen wie folgt umgeschuldet werden soll.
Darlehen 20002/83302 Generalsanierung Regionalbad/Hallenbad Gänserndorf

ALT - Darlehen bei der UniCredit Bank Austria (IBAN AT59 1200 0100 2205 6765)
Restschuld per 31.12.2020 € 2.715.000,00
Verzinsung 6-Monats EURIBOR zuzüglich 0,59% Aufschlag, Referenzzinssatz =0%, Kapitalrate
Laufzeitende: 31.12.2039

Neu - Darlehen bei der BAWAG PSK
Restschuld per 01.07.2020 € 2.212.500,00
Verzinsung 6-Monats EURIBOR zuzüglich 0,27% Aufschlag, Referenzzinssatz =0%, Kapitalrate
Laufzeitende: 31.12.2039

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kalensky, BA

Punkt 3: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass gemäß § 7 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung eine Eröffnungsrücklage in Höhe von 44,72% des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens, das sind € 30.000.000,00, nicht finanzwirksam gebildet werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kalensky, BA

Punkt 4: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die vorliegende Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 mit den Gesamtsummen

AKTIVA/PASSIVA	€ 127.151.128,70
Nettovermögen	€ 80.905.592,24
Saldo der Eröffnungsbilanz	€ 37.089.440,66

genehmigt werden soll.

Weiters wird festgehalten, dass auf Grund der vorhandenen Versicherung mit Gesamtdeckung für Jubiläen und Abfertigungen keine Personalrückstellungen gebildet wurden, deshalb wurden auch keine Forderungen aus Versicherungsleistungen gebildet (aufkommensneutral).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kalensky, BA

Punkt 5: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 der 31.Dezember 2020 ist.
Ab dem Rechnungsjahr 2021 wird der Stichtag für die Erstellung des jeweiligen Rechnungsabschlusses mit 31. Jänner des darauffolgenden Jahres festgesetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kalensky, BA

Punkt 6: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2020 mit den Gesamtsummen im

Saldo Nettoergebnis	€ 1.418.897,91
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	- € 554.895,86
Finanzierungshaushalt Saldo 5	
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€ 3.304.876,74

genehmigt werden soll.

Der Prüfbericht (Beilage 1) des Prüfungsausschusses vom 02.03.2021 wird von Frau GR Renate Stiglitz verlesen. Herr Bürgermeister René Lobner verliest die Stellungnahme des Bürgermeisters und des Kassenverwalters wortwörtlich.

Frau GR Beate Kainz stellt den Antrag, da keine Ausnahmen für den Verkauf von beweglichen Sachen in der NÖ GO angeführt sind, die fehlenden Beschlüsse nachträglich herbeizuführen und so den RA richtig zu stellen.

Frau GR Margot Linke fragt nach, für welche Verfahren die Beratungskosten unter der HH 851000–640200 ausgegeben worden sind und wann und von wem der Eintritt in diese Verfahren beschlossen worden ist?

Der Antrag von Frau GR Beate Kainz wird mit 14 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ; 4 Stimmen Grüne; 1 Stimme NEOS) gegen 21 Stimmen (Gegenstimmen: 20 Stimmen ÖVP, 1 Stimme FPÖ) abgelehnt.

Der Antrag von Bürgermeister René Lobner wird mit 30 Stimmen (Zustimmung 20 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ) gegen 5 Stimmen (Gegenstimmen: 4 Stimmen Grüne, 1 Stimmenthaltung NEOS) angenommen.

Bearbeiter: Kalensky, BA

Punkt 7: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass gemäß § 16 der VRV 2015 folgende Wertgrenzen für die Erläuterungen der Abweichungen im Rechnungsabschluss ab dem Haushaltsjahr 2021 gelten sollen:

Abweichungen, welche 30% der Voranschlagssumme und € 10.000,-- nicht übersteigen bedürfen keiner Erläuterung (auch nicht, wenn die % -mäßige Abweichung über 30% ist).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kalensky, BA

Punkt 8: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass den Gewerbetreibenden aufgrund der COVID 19 – Situation eine

Wirtschaftsförderung in Höhe der vorgeschriebenen Abgaben für die Aufstellung von Schanigärten im Jahr 2021 gewährt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kalensky, BA

Punkt 9: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle den Beitritt zum Verein „Gans Gänserndorf - Verein zur Belebung der Stadt und Stärkung der Wirtschaft und Vereine" beschließen und den Verein administrativ unterstützen.

Herr StR Michael Hlavaty stellt den Antrag die Beschlussfassung bis nach der konstituierenden Sitzung des Vereines zu vertagen.

Frau GR Beate Kainz stellt den Antrag den Beschluss zu vertagen bis eine Bedeckung für den Mitgliedsbeitrag vorgesehen ist.

Der Antrag von Herrn StR Michael Hlavaty wird mit 13 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ; 4 Stimmen Grüne) gegen 22 Stimmen (21 Gegenstimmen: 20 Stimmen ÖVP, 1 Stimme NEOS; 1 Stimmenthaltung FPÖ) abgelehnt.

Der Antrag von Frau GR Beate Kainz wird mit 13 Stimmen (Zustimmung: 9 Stimmen SPÖ; 4 Stimmen Grüne) gegen 22 Stimmen (21 Gegenstimmen: 20 Stimmen ÖVP, 1 Stimme NEOS; 1 Stimmenthaltung FPÖ) abgelehnt.

Der Antrag von Bürgermeister René Lobner wird mit 21 Stimmen (Zustimmung 20 Stimmen ÖVP; 1 Stimme NEOS) gegen 14 Stimmen (12 Gegenstimmen: 9 Stimmen SPÖ; 3 Stimmen Grüne – StR Günter Schweitzer, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc.; 2 Stimmenthaltungen: 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme GR Margot Linke) angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 10: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass für den Zivilschutz 5 Handfunkgeräte zum Preis von € 1.756,38 inkl. Ust. und 1 Standfunkgerät zum Preis von € 639,14 inkl. Ust. angekauft werden sollen.
Gesamtpreis € 2.395,52 inkl. Ust.

Der Kauf erfolgt über die Homepage des Landes Niederösterreich.

https://www.noe.gv.at/noe/Katastrophenschutz/Digitalfunk_NOE.html

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 11: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Stadtgemeinde Gänserndorf die EVN Spendenaktion „Bäume für Ihre Gemeinde" bewerben soll, die gespendeten Bäume beschafft, bepflanzt und eine Fotodokumentation

darüber der EVN zur Verfügung stellt. Die Kosten werden von der EVN aus der Spendenaktion getragen. Eine diesbezügliche Vereinbarung mit EVN soll abgeschlossen werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Mag. Müller

Punkt 12: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Vertragsbedienstete Herr Johannes Stöger BSc., geb. am 08.03.1991, als Energiebeauftragter der Stadtgemeinde Gänserndorf bestimmt werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Herr GR Rudolf Stöger hat aus Befangenheitsgründen den Saal für die Abstimmung verlassen.

Bearbeiter: Mag. Müller

Punkt 13: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Stadtgemeinde Gänserndorf das Unternehmen MÖBEL KARNER gemäß Angebot vom 08.03.2021 zur Anfertigung und Montage einer neuen Küchenzeile im Sozialraum um € 8.500 (inkl. Umsatzsteuer) zuzüglich einer geschätzten Montage von € 1.500,00 (inkl. Umsatzsteuer) somit zu Gesamtkosten von € 10.000,00 beauftragt werden soll.

Der Antrag wird mit 31 Stimmen (Zustimmung: 20 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme NEOS) gegen 4 Stimmen (Stimmenthaltung 4 Stimmen Grüne) angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 14: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass für die Räumlichkeiten des Gemeindearchives ein Gesamtbetrag in Höhe von € 10.000,00 für den Ankauf von Regalsystemen und diverse Adaptierungsarbeiten zur Verfügung gestellt werden sollen.
Notwendige Arbeiten sollen Großteils in Eigenregie durchgeführt werden.

Der Antrag wird 32 Stimmen (Zustimmung: 20 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme NEOS, 1 Stimme Grüne - StR Günter Schweitzer) gegen 3 Stimmen (Stimmenthaltungen:3 Stimmen Grüne -GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc) angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 15: dieser Punkt wurde von der Tagesordnung genommen.

Punkt 16: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Verordnung zwecks Teilaufhebung der Bausperre BS 13 betreffend der PZNr. 1510/157, 1521/83 und 1331/14 beschließen. Die in den gegenständlichen Fällen geplante Errichtung eines Einfamilienhauses beeinträchtigt – unter Einhaltung der rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen und den Bestimmungen sonstiger aufrechter Bausperren - das „Ziel" („genaue Überprüfung der weiteren Entwicklung im Hinblick auf die vorhandenen

Kapazitätsreserven der technischen und sozialen Infrastruktur" / Verhinderung einer „unverhältnismäßig starken Verdichtung") - die gegenständliche Bausperre nicht.

V E R O R D N U N G

§ 1 Gemäß § 26 (3) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die im Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf am 30.01.2019 und 27.1.2021 für alle Grundstücke in „Gänserndorf-Süd" mit der Widmungsart „Bauland-Wohngebiet (BW)", die - im Sinne des §25 (2) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. – als unbebaut anzusehen sind bzw. für Grundstücke, die als bebaut anzusehen sind, wenn sie eine Grundstücksgröße von über 2.000m² aufweisen, beschlossene Bausperre für den Bereich mit der Parz. Nr. 1510/157, 1521/83 und 1331/14 aufgehoben.

§ 2 Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:
René Lobner
Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 17: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die folgenden Verordnungen beschließen:

V E R O R D N U N G

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird zu der am 27.01.2021 beschlossenen Verordnung „B" über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Gänserndorf im §1 die folgende Ergänzung beschlossen:

Beschlussfassung des Änderungspunktes 1 (Bereich „Bahndamm") in – gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf bzw. gegenüber der Beschlussfassung vom 27.01.2021 – abgeänderter Form (siehe „Beschlussplan" mit der PZ: GÄNS-FÄ8-11934-B-BP vom 05.03.2021)

§ 2: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
René Lobner

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

V E R O R D N U N G

§ 1: Aufgrund des §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. zu der am 27.01.2021 beschlossenen Verordnung „B" über die Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Gänserndorf im §1 und im §3 die folgende Ergänzung beschlossen:

Ad §1: Beschlussfassung des Änderungspunktes 1 (Bereich „Bahndamm") in – gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf bzw. gegenüber der Beschlussfassung vom 27.01.2021 – abgeänderter Form (siehe „Beschlussplan" mit der PZ: GÄNS-BÄ6-11935-B-BP vom 05.03.2021)

Ad §3: Ergänzung der Textlichen Bebauungsvorschriften (Abschnitt 1 „Gänserndorf-Stadt" – Ergänzung im Punkt 1 „Regelung der Bebauung"):

1.4 In dem mit dem Widmungszusatz „Bauland-Kerngebiet für nachhaltige Bebauung – Lärmschutzoptimierte Bebauung (BKN-L)" (Bereich „Bahndamm") vorgesehenen Bereich ist in Richtung Bahn über die gesamte Gebäudefront eine vorgelagerte abschirmende transparente Glaslärmschutzwand zu errichten.

§ 2: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
René Lobner
Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Der Antrag wird 30 Stimmen (Zustimmung: 20 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ) gegen 5 Stimmen (4 Gegenstimmen Grüne; 1 Stimmenthaltung NEOS) angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 18: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegenden ergänzenden Verordnungen beschließen.

V E R O R D N U N G

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird zu der am 06.05.2020 beschlossenen Verordnung „E" über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Gänserndorf im §1 die folgende Ergänzung beschlossen:

Beschlussfassung des Änderungspunktes 9 (Festlegung des Widmungszusatzes „2WE" im bestehenden „Bauland-Wohngebiet (BW)" in weiten Teilen von „Gänserndorf-Süd") in – gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf bzw. gegenüber der Beschlussfassung vom 06.05.2020 – abgeänderter Form (siehe „Beschlussplan" mit der PZ: GÄNS-FÄ6-11696-E-BP vom 05.03.2021)

§ 2: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Der Bürgermeister:
René Lobner
Angeschlagen am:
Abgenommen am:

V E R O R D N U N G

§ 1: Aufgrund des §§ 30 - 34 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird zu der am 06.05.2020 beschlossenen Verordnung „E" über die Änderung des Bebauungsplanes für die Stadtgemeinde Gänserndorf im §1 die folgende Ergänzung beschlossen:

Beschlussfassung des Änderungspunktes 9 (Festlegung des Widmungszusatzes „2WE" im bestehenden „Bauland-Wohngebiet (BW)" in weiten Teilen von „Gänserndorf-Süd") in – gegenüber dem öffentlichen Auflageentwurf bzw. gegenüber der Beschlussfassung vom 06.05.2020 – abgeänderter Form (siehe „Beschlussplan" mit der PZ: GÄNS-BÄ4-11697-E-BP vom 05.03.2021).

§ 2: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
René Lobner

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 19: Der Stadtrat Mathias Bratengeyer stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle Beschließen, dass das Trennstück 1 im Ausmaß von 35 m² der PZNr. 1494/71 und das Trennstück 2 im Ausmaß von 30 m² der PZNr. 1494/72 gemäß der Vermessungsurkunde des

Zivilgeometers DI Markus Molzer mit der GZ 644 vom 10.6.2020 ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Gänserndorf übernommen werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Kamellor

Punkt 20: Der Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beiliegenden Klärschlammentsorgungsvertrag mit der Marchfelder Bio Energie GmbH beschließen.

Marchfelder BioEnergie
VON NATUR AUS GUT.

Marchfelder BioEnergie GmbH
Biogasanlage
Markgrafneusiedl

Kompost- und Erdenwerk
Markgrafneusiedl

Entsorgungsvertrag
über die Entsorgung von
kommunalen Qualitätsklärschlamm
(Schlüsselnummer 92201)

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Gänserndorf
Rathausplatz 1
2230 Gänserndorf

als Auftraggeber

und der

Fa. Marchfelder BioEnergie GmbH
Rastenweg 2
2202 Markgrafneusiedl

als Auftragnehmer

1. Vertragsgegenstand ist die Übernahme und Entsorgung von Klärschlamm aus der Abwasserreinigungsanlage „Kläranlage Gänserndorf Nord" in 2230 Gänserndorf, Umfahrungsstraße Nord.
2. Die anfallende Menge von kommunalen Qualitätsklärschlamm beträgt ca. _____ pro Jahr.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die angelieferten Mengen an Klärschlamm einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Kompostierung od. ähnliche Verwertung) zuzuführen.
4. Der Auftraggeber wird während der Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung die gesamte Menge an konditionierten (gepressten) Klärschlamm an den Auftragnehmer zur Verwertung übergeben.
5. Der Auftraggeber ist für die gesetzlich verpflichtenden Klärschlamm-Analysen verantwortlich.

6. Für die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwiegung des Klärschlammes erhält der Auftragnehmer € 45,00 je Tonne, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sonstige Kosten werden nicht verrechnet.

7. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich, unter Nachweis der übernommenen Mengen durch Vorlage von Wiegescheinen einer geeichten Brückenwaage. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

8. Der Preis ist veränderlich und zwar ist er wertgesichert auf Basis des VPI 2015 (Preisbasis Monat des Vertragsabschlusses). Die Indexierung findet jährlich anlässlich des Beginns eines neuen Vertragsjahres statt. Schwankungen von bis zu 5 % bleiben unberücksichtigt, bei Überschreitung dieser Schwankungsbreite erfolgt die Wertsicherung jedoch im vollen Ausmaß und nicht nur mit dem die 5 % überschreitenden Teil.

9. Der Vertrag beginnt mit _____ . Die Laufzeit wird auf 3 Jahre abgeschlossen und endet somit mit _____ . Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor Ablauf des letzten Vertragsjahres, in schriftlicher Form, gekündigt wird.

Eine vorzeitige Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe für beide Vertragspartner möglich. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

I Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über einen der Vertragspartner, wobei die Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckendem Vermögen der Eröffnung gleichgehalten wird.

II Jede grobe Verletzung von Vertragsverpflichtungen, wenn der vertragsmäßige Zustand trotz Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen, die durch Übersendung eines eingeschriebenen Briefes erfolgt, nicht wiederhergestellt wird.

III Fehlen oder Verlust der für die Erfüllung dieses Vertrages notwendigen behördlichen Bewilligungen.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand: Gänserndorf

Markgrafneusiedl, ... 2021

....

Auftragnehmer Auftraggeber

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Punkt 21: Der Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die bestehende Nutzungsvereinbarung mit der Fa. MSoftware, für die Verwaltung der Indirekteinleiter, angepasst wird.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Punkt 22: Der Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle angeführte Straßen für das Straßenbauprogramm 2021 auf Basis der Kostenschätzungen der Kiener Consult Ziviltechniker GesmbH beschließen.

STADTGEMEINDE GÄNSERNDORF		
Straßenbau 2021		
GÄNSERNDORF STADT		
Restarbeiten aus 2020		10.000,00
Neuerrichtung Ehartsteg	Planungskosten	17.000,00
Beethovengasse	Ausbau inkl. Gehsteigerrichtung	160.000,00
Scheunengasse zw. Rathausgasse u. Schönkirchner Straße	Neugestaltung Fahrbahn und Gehsteig	65.000,00
Bushaltestellen	Sanierung nach Befahrung durch Land NÖ	18.500,00
Baumschulweg	Oberflächenverbesserung mittels Spritzdecke	25.000,00
Brunnengasse/Umfahrungsstraße Nord	Errichtung eines unbefestigten Gehwegs	15.000,00
Einnahmen	Güterwegförderung Baumschulweg	2.500,00
	Förderung LEADER Verbindungsweg Brunnengasse/Umfahrungsstr.	-7.500,00
		305.500,00
GÄNSERNDORF SÜD		
Restarbeiten aus 2020		20.000,00
Forstgasse	Fahrbahnsanierung inkl. Nebenflächen	295.000,00
Bushaltestellen	Sanierung nach Befahrung durch Land NÖ	93.500,00
Diverse Straßenzüge	Kreuzungsplatau verbessern	50.000,00
Diverse Straßenzüge	Nebenflächen und Einfahrten	35.000,00
		493.500,00
		-
ALLGEMEINES		
Verkehrsberuhigung	Pauschale	10.000,00
Sanierungen	Pauschale	30.000,00
		40.000,00
		-
Gesamt Straßenbau 2021		**839.000,00**
		-

Entwässerung		
Restarbeiten 2020	Fertigstellungen	14.500,00
aus Baulosen	8% der Straßenbaukosten exkl. Ust.	45.800,00
Kleinbaustellen	div. Sanierungen	13.000,00
Gesamt Entwässerung 2020		**73.300,00**

Herr GR Joseph Lentner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Beschluss des Straßenbauprogramms vertagen, bis das Straßenbauprogramm 2021 an die Mobilitätsstrategie des Landes NÖ angepasst wurde.

Der Antrag von Herrn GR Lentner wird mit 1 Stimme (Zustimmung NEOS) gegen 34 Stimmen (30 Gegenstimmen: 20 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme GRÜNE StR. Günter Schweitzer; 3 Stimmenthaltungen: Grüne – GR. Beate Kainz, GR. Margot Linke, GR. Helmut Stachowetz-Axmann, MSc) abgelehnt.

Der Antrag wird mit 30 Stimmen (Zustimmung: 20 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ; 1 Stimme FPÖ) gegen 5 Stimmen (3 Gegenstimmen: 2 Stimmen Grüne -, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc; 1 Stimme NEOS; 2 Stimmenthaltungen Grüne - StR Günter Schweitzer, GR Margot Linke) angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Punkt 23: Der Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass aufgrund des Vergabevorschlages von DI. Johann Steinbacher in Zusammenarbeit mit der Abteilung WA 4 des Amtes der NÖ Landesregierung folgende Billigstbieterfirmen mit den Arbeiten für die Herstellung der ABA BA 29 (Süd) WVA BA 19 (Süd):

Erd u. Baumeisterarbeiten	Fa. Leyrer&Graf	Schwechat	€ 296.778,56 exkl. USt.
Prüfmaßnahmen	Fa. Strabag AG	Loosdorf	€ 4.377,63 exkl. USt.

beauftragt werden sollen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Punkt 24: Der Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle vorliegende neue Richtlinien für die Ausgestaltung des öffentlichen Gutes in Gänserndorf mit Wirkung ab 17.3.2021 beschließen.

Richtlinie
Nebenflächen Gemeindegebiet Gänserndorf

Richtlinie für die Ausgestaltung des öffentlichen Gutes im Gemeindegebiet Gänserndorf

1) Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom TT.MM.JJJJ folgende Richtlinie für die Ausgestaltung des öffentlichen Gutes im Gemeindegebiet Gänserndorf beschlossen:
2) Die Nebenflächen sind öffentliches Gut und sind neben den erforderlichen Parkflächen auch für Ausweichmöglichkeiten aller Art zu gestalten.
3) Die Ausgestaltung der Nebenflächen, Eingänge und Einfahrten im Gemeindegebiet Gänserndorf, ist nur im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Gänserndorf im Zuge einer örtlichen Begehung mit dem/der anrainenden LiegenschaftseigentümerIn, unter Anfertigung eines Protokolls, vorzunehmen. Betroffen ist der öffentliche Bereich zwischen Asphalt- bzw. Straßenrand und der Grundgrenze des/der angrenzenden LiegenschaftseigentümerIn.
4) Im Bereich Gänserndorf Süd, wird in diesem Bereich kein Gehsteig ausgeführt, da die Flächen grundsätzlich zur Straßenentwässerung aufgrund des nicht vorhandenen Regenwasserkanales verwendet werden müssen.
5) Die Ausgestaltung der Nebenflächen hat mittels Kies (Edelsplitt BK 22/32) zu erfolgen.
6) Die Erdarbeiten für die im Punkt 5 angeführten und festgelegten Arbeiten müssen vom anrainenden Liegenschaftseigentümer selbst bzw. auf dessen Kosten hergestellt werden. Seitens der Stadtgemeinde Gänserndorf wird der erforderliche Kies zur Verfügung gestellt.
7) Die Eingänge, bis zu einer max. Breite von 1,5 m, und die Einfahrten, bis zu einer max. Breite von 3,5 m, gesamt also max. 5,0 m, werden seitens der Stadtgemeinde Gänserndorf in Form einer Bitumentragschicht (BTS 16) mit entsprechendem Unterbau hergestellt. Mehrbreiten können beantragt werden. Diese werden aber nur genehmigt, sofern ausreichende Versickerungsflächen vorhanden sind und die Kosten der Liegenschaftseigentümer übernimmt.
8) Die Ausführung erfolgt dann je nach Maßgabe der finanziellen, technischen und zeitlichen Möglichkeiten seitens der Stadtgemeinde Gänserndorf. Die Umsetzung erfolgt nach Eingang des Antrages zur Herstellung der gewünschten Bereiche und der hierfür vorgesehenen finanziellen Mittel im Rahmen des jeweiligen jährlichen Straßenbauprogrammes.
9) Eine andere Gestaltung, wie in den vorgenannten Punkten angeführt, ist nur im Einvernehmen, mit Genehmigung (Protokoll) der Stadtgemeinde und nur auf Kosten des/der anrainenden LiegenschaftseigentümerIn möglich.
10) Wurden die Nebenflächen, sowie Eingänge und Einfahrten bereits seitens der Stadtgemeinde Gänserndorf hergestellt, sind Abänderungen nur auf Kosten des anrainenden Liegenschaftseigentümers und mit Zustimmung der Stadtgemeinde Gänserndorf möglich.
11) Sind Bäume bereits durch die Stadtgemeinde Gänserndorf hergestellt und im Baumkataster vermerkt, sind Entfernungen auf Wunsch des/der Liegenschaftseigentümerin im Einzelfall durch die Stadtgemeinde Gänserndorf zu prüfen. Wird der Baum als Gefährdung, für Mensch, Tier und Bauwerk angesehen, kommt die Stadtgemeinde Gänserndorf für die anfallenden Kosten (Rodung und Ersatzpflanzung) auf. Trifft die Entfernung eines Baumes nicht auf das Vorhin genannte zu, so hat der/die Liegenschaftseigentümerin für die Kosten (Entfernung und Ersatzpflanzung) aufzukommen.
12) Die Ersatzpflanzung von Bäumen wird wie folgt geregelt:

Umfang <20 cm; 1 Baum
Umfang >20 cm; 2 Bäume

Umfang >40 cm; 3 Bäume
Umfang >60 cm; 4 Bäume

Die Ersatzpflanzungen haben im Nahbereich, des zu rodenden Baums zu erfolgen.

13) Die Pflege der Nebenflächen, Eingänge und Einfahrten ist vom/von der anrainenden LiegenschaftseigentümerIn durchzuführen. Wird dieser Pflege nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadtgemeinde Gänserndorf nicht nachgekommen, so behält sich die Stadtgemeinde Gänserndorf das Recht vor, geeignete Ersatzvornahmen durchzuführen und dem/der Liegenschaftseigentümerin die Leistungen in Rechnung zu stellen.
14) Die Nebenflächen sind frei von verkehrsbehinderten Baulichkeiten wie Blumentröge, Steine, Pflöcke, Bepflanzungen usw. zu halten. Die Stadtgemeinde Gänserndorf behält sich das Recht vor, dass verkehrsbehinderte Baulichkeiten auf Kosten des Verursachers entfernt werden.
15) Sollte es nach der Ausgestaltung zu Problemen mit der Versickerung der Oberflächenwässer geben, behält sich die Stadtgemeinde Gänserndorf das Recht vor, jederzeit entsprechende Vorkehrungen in diesem Bereich zu treffen.
16) Lagerungen in diesem Bereich dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Stadtgemeinde Gänserndorf getätigt werden, wobei erforderliche Wiederherstellungsarbeiten nach allfälliger Lagerung in den ursprünglichen Zustand zu Lasten des Verursachers gehen.
17) Die Stadtgemeinde Gänserndorf behält sich das Recht vor, dass bereits selbst ausgestaltete Nebenflächen, Eingänge u. Einfahrten die dieser Richtlinie nicht entsprechen bzw. die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie, ohne Genehmigung errichtet wurden, entsprechend umgestaltet werden. Es besteht kein Anspruch auf Kostenersatz gemäß Pkt. 8 dieser Richtlinie. Für Beschädigungen von selbst vorgenommenen Gestaltungen besteht kein Ersatzanspruch.
18) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Richtlinie hat zur Folge, dass die Stadtgemeinde Gänserndorf gemäß § 523 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, § 6 NÖ Gebrauchsabgabegesetz und § 91 Straßenverkehrsordnung eine entsprechende Entfernung, Beseitigung und Unterlassung rechtlich in die Wege leiten wird und erforderlichenfalls im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz auf Kosten und Gefahr des betreffenden Anrainers den ordnungsgemäßen Zustand herstellen wird; dies unbenommen der Verhängung von Geldstrafen auf Grundlage dieser Gesetze.
19) Die Richtlinie ist ab TT.MM.JJJJ gültig. Gleichzeitig treten die bisher gültigen *„Richtlinien – Nebenflächen Gänserndorf Süd“* außer Kraft.

Gänserndorf, am..... Der Bürgermeister:

Herr GR Joseph Lentner stellt den Antrag der Gemeinderat möge die vorgeschlagene Adaptierung, ohne Punkt 4) der Nebenflächenrichtlinien, beschließen. Der Absatz 4) "Im Bereich Gänserndorf Süd, wird in diesem Bereich der vorgesehene Gehsteig nicht ausgeführt, da die Flächen grundsätzlich zur Straßenentwässerung aufgrund des nicht vorhandenen Regenwasserkanales verwendet werden müssen" soll aus den Richtlinien gestrichen werden.

Der Antrag von Herrn GR Lentner wird mit 1 Stimme (Zustimmung NEOS) gegen 34 Stimmen (30 Gegenstimmen: 20 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ; 4 Stimmenthaltungen: Grüne) abgelehnt.

Der Antrag von Herrn StR Halwachs wird mit 30 Stimmen (Zustimmung: 20 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ) gegen 5 Stimmen (4 Gegenstimmen: 1 Stimme NEOS, 3 Stimmen Grüne – GR Margot Linke, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc; 1 Stimmenthaltung Grüne – StR Günter Schweitzer) angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Punkt 25: Der Stadtrat Wolfgang Halwachs stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle Beschließen, dass beiliegende Zustimmungserklärung mit der EVN Wasser GmbH, für die Verlegung einer Stromleitung auf den Grundstücken 2636 und 2588/5 abgeschlossen werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Punkt 26: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass für Errichtung des Inhalatoriums grundsätzlich maximal € 300.000,-- inkl. USt. zur Verfügung gestellt und die jeweiligen Bestbieterfirmen mit den einzelnen Gewerken und Leistungen beauftragt werden sollen.

Es wird noch angestrebt das Projekt im Einvernehmen mit dem Baumanagement und der dann ausführenden Firmen zu optimieren um eine eventuelle Kostenersparnis erzielen zu können.

Das Inhalatorium wird im Zuge der NÖ Landesausstellung zu max. Kosten von € 300.000,-- mit 50 % mittels eines Zuschusses gefördert

Der Antrag wird mit 30 Stimmen (Zustimmung: 20 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ) gegen 5 Stimmen (2 Gegenstimmen Grüne – GR Margot Linke, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc; 3 Stimmenthaltungen: 2 Stimmen Grüne - StR Günter Schweitzer, GR Beate Kainz, 1 Stimme NEOS) angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 27: Der Bürgermeister René Lobner stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die nachstehenden adaptierten Benützungsbestimmungen für Grünanlagen, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen, gültig ab 01. April 2021, bewilligen.

Grünanlagen, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen
der Stadtgemeinde Gänserndorf

Benützungsbestimmungen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gänserndorf hat in seiner Sitzung vom _____ unter Punkt _____ mit Wirksamkeit vom _____ folgende Benützungsbestimmungen, zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen und Freizeiteinrichtungen bewilligt.

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der § 2 ff. gelten für alle im Ortsgebiet der Stadtgemeinde Gänserndorf bestehenden öffentlichen zugänglichen Grünanlagen, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadtgemeinde Gänserndorf stehen.

§ 2
Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Zutritt zu den Anlagen ist nur Fußgängern gestattet. Das Befahren mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos und dgl., ist erlaubt. Es ist jedoch verboten, die Grünanlagen, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen mit Motorrädern, KFZ sowie E-Skooter und Skateboards (ausgenommen Fun-Park) zu befahren.
(2) Die Benützung zu Werbe – oder Erwerbszwecken aller Art ist untersagt.
(3) Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist untersagt

§ 3
Spielplätze und Freizeiteinrichtungen

(1) Die Spielplätze und der Funpark, Funcourt, Calisthenicpark und das Freigelände Regionalbad
(kurz Freizeiteinrichtungen) werden von der Stadtgemeinde Gänserndorf
durch Tafeln als solche bezeichnet.
(2) Die Spielplätz und die Freizeiteinrichtungen dürfen nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung gemäß benützt werden. Die Erziehungsberechtigten oder sonstige Aufsichtspersonen haben die Kinder beim Spielen und bei der Benützung der Spiel- und Sporteinrichtungen zu beaufsichtigen.
(3) Die Bestimmungen gemäß § 2 gelten sinngemäß.
(4) Das Befahren der Anlagen mit Fahrrädern ist verboten.
(5) Hunde müssen an einer kurzen Leine (max. 2m) und mit Maulkorb geführt werden.
(6) Das Fußballspielen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt
(7) Die Benützung ist ausschließlich mit geeignetem Schuhwerk gestattet. Die Verwendung von Stollenschuh ist nicht erlaubt.
(8) Ein allgemeines Rauchverbot gilt für den gesamten Bereich.
(9) Ab 20:00 Uhr bzw. in den Monaten April bis einschließlich September ab 21:00 Uhr ist das Bespielen der Anlagen bzw. der Aufenthalt auf dem Spielplatzgelände untersagt.

§ 4
Grünanlagen

(1) Die Grünanlagen werden von der Stadtgemeinde Gänserndorf durch Tafeln als solche bezeichnet.
(2) Die Grünanlagen dürfen nur ihrer Einrichtung und Zweckbestimmung gemäß benützt werden.
(3) Die Bestimmungen gemäß § 2 gelten sinngemäß.
(4) Fußballspielen ist nicht erlaubt.

§ 5
Kulturhausgarten, Areal Sommerszene

(1) Vorbehaltlich zweckentsprechender Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen gelten die Benützungsbestimmungen entsprechend § 2 und § 4, zusätzlich ist das Klettern am Rankgerüst verboten.

§ 6
Schonung der Anlage

(1) Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Grünanlagen, Spielplätze und Freizeiteinrichtungen sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

a) jede über die widmungsgemäße Benützung hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen;
b) das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen und Abfalleimern und dgl.;
c) das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstige baulichen Anlagen aller Art;
d) das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;
e) das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
f) das Entzünden von Feuer
g) in störender Lautstärke Musikgeräte (Radio, Tongeräte u. dgl.) zu spielen

§ 7
Verantwortlichkeit für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen durch Kinder und Jugendlichen sind die Erziehungs- bzw. Aufsichtsberechtigten verantwortlich.

§ 8
Strafbestimmungen

Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 dieser Benützungsbestimmungen werden zivilrechtlich geahndet.

§ 9
Inkrafttreten

Die Benützungsbestimmungen ersetzen die alten Bestimmungen vom 01.04.2008 (GR-Beschluss vom 27.3.2008 Pkt. 3) und treten mit 01.04.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Renè Lobner

Frau GR Margot Linke stellt den Antrag, wie zwischen den Jugendlichen und der Gemeinde vereinbart, im Sommer das Licht bis 22.00 Uhr am Jugendspielplatz in Süd brennen zu lassen und die Benützung auch auf 22.00 Uhr auszuweiten.

Der Antrag von Frau GR Linke wird mit 5 Stimme (Zustimmung: 4 Stimmen Grüne, 1 Stimme NEOS) gegen 30 Stimmen (30 Gegenstimmen: 20 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ) abgelehnt.

Der Antrag von Herrn Bürgermeister René Lobner wird mit 31 Stimmen (Zustimmung: 20 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ) gegen 4 Stimme (Gegenstimme: 3 Stimmen Grüne- StR Günter Schweitzer, GR Beate Kainz, GR Helmut Stachowetz-Axmann, MSc Stimmenthaltung Grüne- GR Margot Linke) angenommen.

Bearbeiter: Stöger, BA

Punkt 28: Die Stadträtin Claudia Pawlik berichtet, dass die Entlehnung in der Stadtbücherei auch mit der GänserndorfCard und Gänserndorf App möglich ist, diese Option ist auch in der Benutzerordnung der Stadtbücherei zu berücksichtigen.

Die Stadträtin Claudia Pawlik stellt daher den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Änderung der Benutzerordnung für die Stadtbücherei mit Wirkung 22. März 2021 beschließen.

Benutzerordnung Stadtbücherei Gänserndorf ab 22. März 2021

Die Entlehnung in der Stadtbücherei Gänserndorf ist nur mit einer gültigen Berechtigungskarte und gegen Bezahlung des gewählten Tarifes möglich. Als Berechtigungskarten gelten GänserndorfCard, GänserndorfApp und Entlehnkarte. Kinder unter 14 Jahren benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Mit der Anmeldung in der Stadtbücherei akzeptiert der Nutzer die jeweils geltende Tarif- und Benutzerordnung und gibt eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung. Die Teilnahme beginnt nach erfolgter Anmeldung und gilt bis auf Widerruf durch den Nutzer oder den Betreiber.

Die Berechtigungskarte ist nicht übertragbar. Jede Änderung der bekannt gegebenen Daten ist vom Nutzer umgehend der Bücherei zu melden. Bei Verlust der Berechtigungskarte übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Bei Verlust der Entlehnkarte kann eine neue Karte ausgestellt werden. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr lt. aktueller Tarifordnung eingehoben.

Entlehnung:
Der Nutzer verpflichtet sich, die Medien nur zu seinem persönlichen Gebrauch zu entlehnen und im Sinne der Lizenz- und Urheberrechte nicht zu vervielfältigen oder öffentlich aufzuführen.

Medien, die zum Zeitpunkt der Anfrage verliehen sind, können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.

Bei Entlehnung von DVDs oder CDs übernimmt die Stadtbücherei Gänserndorf keine Haftung für die Kompatibilität mit den jeweiligen Gerätekonfigurationen und für die Mängelfreiheit, sowie keine Gewährleistung bei unsachgemäßer Handhabung.

Entlehnfrist:

Die Entlehnfrist aller Medien beträgt 3 Wochen. Eine einmalige kostenlose Verlängerung um 3 Wochen ist für Jahreskarten-Nutzer möglich. Eine Verlängerung der Entlehnfrist ist persönlich, telefonisch oder online möglich - sofern keine Vorbestellung für diese Medien vorliegt. Eine zweite Verlängerung ist gebührenpflichtig lt. der aktuellen Tarifordnung.

Mahnung:
Ist die Entlehnfrist überschritten, fallen Säumnisgebühren lt. aktueller Tarifordnung an. 2 Wochen nach Ablauf der Entlehndauer wird das Mahnwesen eingeleitet.

Haftung, Ersatz:
Der Nutzer hat die entliehenen Medien schonend und pfleglich zu behandeln und haftet in vollem Umfang für den Verlust oder die Beschädigung derselben. Bei Verlust oder Beschädigung müssen die Medien durch den Nutzer ersetzt werden (durch gleichwertige Medien entsprechend dem Wiederbeschaffungswert oder durch Kostenersatz in der Höhe des Anschaffungswertes). Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.
Beschädigte Medien dürfen nicht durch den Nutzer repartiert werden und müssen gemeldet werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 29: Die Stadträtin Claudia Pawlik stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die vorliegende Änderung der Bücherei-Tarifordnung für die Stadtbücherei mit Wirkung ab 22. März 2021 beschließen.

Bücherei-Tarifordnung ab 22. März 2021

alle Beträge in Euro und inkl. gesetzlicher MwSt

Die Jahres- und Tageskarte inkludiert folgende Medien: Bücher, Zeitschriften, Spiele, E-Books, Hörbücher, Tonies, CDs und DVDs

Jahreskarte	
Erwachsene	34,-
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	12,-
Lehrlinge und Studenten	20,-
Familienkarte (für alle in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)	49,-
Für Bezieher einer Sozialkarte der Stadtgemeinde Gänserndorf gelten die jeweils gültigen Ermäßigungen der Sozialkarte.	
Tageskarte	
Erwachsene	4,-
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	2,-
Lehrlinge und Studenten	3,-

Sonstige Gebühren	
Einsatz für TipToi-Stift	30,-
Einsatz für TonieBox	50,-
Reservierungsgebühr	1,-
Säumnisgebühr für alle Medien pro Stück und Woche	1,-
Verlängerungsgebühr ab 2. Verlängerung um 3 Wochen pro Stück	1,-
Bearbeitungsgebühr beim Ersatz von Medien	2,-
Mahngebühr: 1.+ 2. Mahnung (danach Rechtsweg)	5,-
Ersatz einer Entlehnkarte	3,-
Beschädigung oder Verlust von Medien	in der Höhe des Wiederbeschaffung- oder des Anschaffungswertes

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 30: Die Stadträtin Claudia Pawlik stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, die Homepage der Bücherei soll an die Homepage der Gemeinde (buecherei.gaenserndorf.at) angedockt werden. Die Fa. Kadletz wartet die Gemeinde-Homepage, daher ist die Beauftragung der Fa. Kadletz für die neue Homepage der Bücherei notwendig.

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Fa. Kadletz mit der Neugestaltung der Bücherei-Homepage zu einem Preis von € 1.150,00 excl. Ust gemäß ihrem Angebot vom 28.2.2021 beauftragt werden soll.

Der Antrag wird mit 26 Stimmen (Zustimmung: 20 Stimmen ÖVP, 4 Stimmen Grüne, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme NEOS) gegen 9 Stimmen (Gegenstimmen SPÖ) angenommen.

Bearbeiter: DI Fried

Punkt 31: Der Stadtrat Michael Hlavaty stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass mit der Firma Legerer für die jährliche Wartung der neuen Heiztherme in der Friedhofshalle vorliegender Wartungsvertag vom 30.11.2020 zu Kosten von € 163,20 inkl. USt. pro Jahr und € 48,-- inkl. USt. alle 3 Jahre für die Abgasmessung abgeschlossen werden soll.

Der Antrag wird mit 31 Stimmen (Zustimmung: 20 Stimmen ÖVP, 9 Stimmen SPÖ, 1 Stimme FPÖ, 1 Stimme NEOS) gegen 4 Stimmen (Gegenstimmen Grüne) angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 32: Der Stadtrat Michael Hlavaty stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass mit der Firma Bruno Eder für die jährliche Wartung des Feuerwehr-Schlüsselsafes in der Volksschule Süd vorliegender Wartungsvertrag vom 6.11.2020 zu Kosten von € 226,62 inkl. USt./Jahr abgeschlossen werden soll.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Hinczica

Punkt 33: Der Stadtrat Michael Hlavaty stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Fa. Sensenwerk Sonnleithner Gesellschaft m. b. H. aus Laussa mit der Lieferung und Montage einer neuen Schrankenanlage bei der Volksschule Gänserndorf Stadt zu Kosten von € 5.717,64 inkl. USt. lt. Angebot vom 27.01.2021 und die Fa. Legerer mit den Verkabelungsarbeiten zu Kosten von € 465,60 inkl. USt. lt. Angebot vom17.02.2021 beauftragt werden sollen.

Aufgrund Corona bedingter Maßnahmen gibt es bei der Volksschule Gänserndorf Stadt, 3 Eingänge. Die Verkehrssituation an der Nebenfahrbahn entlang der Volksschule ist somit nicht mehr tragbar.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bearbeiter: Ing. Nositzka, BA

Ende der öffentlichen Sitzung: 20.50 Uhr

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Für die ÖVP:

Für die SPÖ:

Für die GRÜNEN:

Für die FPÖ:

Für die NEOS:

P21-0336

Beilage 1

Stadtgemeinde Gänserndorf
Prüfungsausschuss

Stadtgemeinde Gänserndorf
EINGANG
3. MRZ. 2021
Zahl ..... Blg. .....
Erledigt .....

Deckblatt für den Bericht und das Protokoll

über die am 02.03.2021 in der Stadtgemeinde Gänserndorf

[x] **angesagte** [ ] **unvermutete**

Prüfung durch den Prüfungsausschuss
Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der anwesenden Ausschussmitglieder um 14:00 Uhr durch

[x] die Obfrau des Prüfungsausschusses

[ ] der Obfraustellvertreterin des Prüfungsausschusses

Anwesend:

	Name	von - bis Uhr	von - bis Uhr
[x]	GR Ingrid ÖHLER, Obfrau		
[x]	GR Renate STIGLITZ, Obfrau Stv.	Ab 14:30	
[x]	GR D.I. Gerhard SCHÖNNER	Ab 14:10	
[x]	GR Robert BERL		
[x]	GR Maria-Luise BARELLI		
[x]	GR Rudolf STÖGER		
[x]	GR Vanessa BEIER		
[ ]	GR Murat ASLAN		
[x]	GR Margot LINKE		

Abwesend entschuldigt:

GR Murat ASLAN

Feststellung der Beschlussfähigkeit:

[x] der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig

[ ] der Prüfungsausschuss ist nicht beschlussfähig, die Sitzung wurde geschlossen.

Schließung der Sitzung um 15.30 Uhr.

Prüfungsfeststellungen:

Die Ausschussvorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Eröffnungsbilanz

Fragen, seitens der Mitglieder des Prüfungsausschusses wurden von Fr. Maria Kalensky und Herr Anton Wildmann ausführlich beantwortet, dokumentiert sowie mit den angeschlossenen Beilagen nachgewiesen.
Zum Beispiel:
Was zählt zu Sonderanlagen→Fotovoltaikanlagen, E-Tankstellen etc.
Was sind Investitionszuschüsse von Übrigen→ Anschlussabgaben aus Kanal und Wasser

Der Ausschuss kommt zu folgendem Ergebnis:

Der Aufbau der Eröffnungsbilanz wurde detailliert erklärt (z. B. Aktiva, Passiva, Nettovermögen etc.). Die Gründe für die Höhe und Notwendigkeit der Rücklage aus 44,72% des Eröffnungsbilanzsaldos wurden nachvollziehbar erklärt.

Auf Grund der vorhandenen Versicherung mit Gesamtdeckung für Jubiläen und Abfertigungen wurden keine Personalrückstellungen gebildet.

Die vom Gemeinderat vom September 2019 beschlossenen Bewertungsansätze und die Basispreise für die autom. Berechnungsmethoden, lassen sich aus den vorgelegten Unterlagen dokumentieren und übersichtlich nachvollziehen.

Rechnungsabschluss 2020

Die vom Gemeinderat beschlossenen Ausgaben lassen sich aus den vorgelegten Unterlagen dokumentieren und übersichtlich nachvollziehen.

Alle für den Rechnungsabschluss 2020 notwendigen Beilagen und Nachweise waren ordnungsgemäß beigefügt.

Der Prüfungsausschuss schließt sich der Empfehlung der NÖ. Landesregierung an, die Wertgrenzen für die Begründungen der Abweichungen anzupassen bzw. höher anzusetzen.

Es soll abgeklärt werden, ab welchem Betrag ein Gemeinderats- bzw. Stadtratsbeschluss bei einem Verkauf von alt und abgeschriebenen Vermögensgütern notwendig ist.

Stellungnahme zum Prüfbericht vom 2. März 2021

Punkt 1): Eröffnungsbilanz

Keine Stellungnahme erforderlich

Punkt 2): Rechnungsabschluss 2020

- Bezüglich der Empfehlung des Prüfungsausschusses, betreffend Anpassung der Wertgrenzen für die Begründung der Abweichungen im Rechnungsabschluss, wird für die Gemeinderatssitzung vom 17. März 2021 ein entsprechender Beschluss vorbereitet. Gemäß § 16 Abs. 2 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 ist ausdrücklich festgehalten, dass **wesentliche Abweichungen** zu begründen sind.

- Gemäß § 36 Abs. 2 Punkt 2 der NÖ. Gemeindeordnung ist dem Gemeindevorstand (Stadtrat) vorbehalten, dass der Erwerb und die **Veräußerung** beweglicher Sachen sowie die Vergabe von Leistungen im Rahmen des Voranschlages, wenn der Wert in der Gesamtabrechnung oder bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben und bei Dauerschuldverhältnissen der Jahresbetrag 0,50 % der Erträge des Ergebnisvoranschlages, höchstens jedoch € 100.000,--, nicht übersteigt, zu beschließen. In der Gemeindeordnung ist aber nicht genau definiert, ob hier darauf Rücksicht genommen werden muss, ob diese Beschlüsse auch für den Verkauf von alten und daher abgeschriebenen Vermögensgütern gefasst werden müssen.

  Bei den beiden verkauften Fahrzeugen handelt es sich um den

Fiat Panda 4x4, Baujahr 2007	Verkaufspreis	€	1.000,--
Fiat Ducato, Baujahr 2010	Verkaufspreis	€	4.400,--

  Diese Fahrzeuge waren demnach schon abgeschrieben und wurden über das Portal „willhaben" angeboten.

Der Bürgermeister:

Der Kassenverwalter:

Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2019	Zuführungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2020	Zahlungsmittelreserven 31.12.2019	Zahlungsmittelreserven 31.12.2020	Konto-/Sparbuchnummer
8/9990934/00001	Rücklage Kanalisation	3.125.432,73	1.303.769,74	110.705,27	4.318.497,20	3.125.432,73	3.127.425,19	ZW 906 294906
8/9990934/00002	Rücklage Wasserversorgung	4.168.647,26	449.005,78	30.227,92	4.587.425,12	4.168.647,26	4.171.304,77	AT78 2010 0403 3688 6700 ZW 905 294905
8/9990934/00004	Rücklage Müllbeseitigung	2.250.452,89	1.434,66	169.409,42	2.082.478,13	2.250.452,89	2.251.887,55	AT78 2010 0403 3688 6700 ZW 904 294904
8/9990934/00005	Rücklage Volksschule	731.812,49	1.402,64	0,00	733.215,13	731.812,49	733.215,13	AT78 2010 0403 3688 6700 ZW 902 294902
8/9990934/00006	Rücklage Abfertigungs- und Jubiläumsmanagement	426.147,41	571,84	138.555,30	288.163,95	426.147,41	288.163,95	AT78 2010 0403 3688 6700 ZW 903 294903
8/9990934/00007	Rücklage KIP2020	0,00	1.000.000,00	0,00	1.000.000,00		1.000.000,00	AT78 2010 0403 3688 6700 ZW 907 294907
8/9990934/00008	Rücklage soziale Zwecke	1.680.738,58	3.203,91	0,00	1.683.942,49	1.680.738,58	1.683.942,49	AT78 2010 0403 3688 6700 ZW 908 294908
8/9990935/00001	Haushaltsrücklage	1.432.920,22	656,75	338.000,00	1.095.576,97	1.432.920,22	1.095.576,97	AT78 2010 0403 3688 6700 ZW 901 295901
8/9990935/00002	Rücklage aus 44,72% des Eröffnungsbilanzsaldos (nicht finanzwirksam)	30.000.000,00	0,00	0,00	30.000.000,00			AT78 2010 0403 3688 6700
	Gesamtsummen	**43.816.151,58**	**2.760.045,32**	**786.897,91**	**45.789.298,99**	**13.816.151,58**	**14.351.516,05**	

Anlagenspiegel nach MVAG (Anlage 6g)

MVAG	Bezeichnung	Anschaffungskosten kum. 31.12.2019	kumulierte Abschreibung	Buchwert 31.12.2019	Zugänge	Abgänge	Wertaufholung	Abschreibung/ Wertmind.	Buchwert 31.12.2020
1010	Immaterielle Vermögenswerte	548.769,47	431.910,40	116.859,07	91.610,21	0,00	0,00	38.867,94	169.601,34
1021	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	61.245.650,91	15.334.176,21	45.911.474,70	1.425.688,82	94.257,29	80.981,26	1.082.185,69	46.241.701,80
1022	Gebäude und Bauten	51.296.173,13	15.249.366,83	36.046.806,30	2.770.494,18	0,00	0,00	1.108.164,49	37.709.135,99
1023	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	43.944.252,49	23.390.702,88	20.553.549,61	171.111,44	0,00	13.549,53	950.416,24	19.787.794,34
1024	Sonderanlagen	5.765.856,57	2.370.627,57	3.395.229,00	33.857,78	0,00	0,00	367.782,29	3.061.304,49
1025	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	2.331.408,89	1.182.974,34	1.148.434,55	51.489,11	0,00	0,00	195.264,44	1.004.659,22
1026	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.408.627,94	4.434.077,53	1.974.550,41	1.205.406,13	1.098,85	0,00	429.920,64	2.748.937,05
1027	Kulturgüter	236.069,56	0,00	236.069,56	0,00	0,00	0,00	0,00	236.069,56
1028	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe Aktiva	**171.776.808,96**	**62.393.835,76**	**109.382.973,20**	**5.749.657,67**	**95.356,14**	**94.530,79**	**4.172.601,73**	**110.959.203,79**
1311	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	-16.387.501,86	-6.457.657,57	-9.929.844,29	0,00	2.605.934,57	0,00	-457.203,89	-12.078.574,97
1312	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1313	Investitionszuschüsse von übrigen	-11.820.942,56	-4.753.507,14	-7.067.435,42	0,00	391.285,38	0,00	-290.733,23	-7.167.987,57
	Summe Passiva	**-28.208.444,42**	**-11.211.164,71**	**-16.997.279,71**	**0,00**	**2.997.219,95**	**0,00**	**-747.937,12**	**-19.246.562,54**
	Saldo Aktiva/Passiva	**143.568.364,54**	**51.182.671,05**	**92.385.693,49**	**5.749.657,67**	**3.092.576,09**	**94.530,79**	**3.424.664,61**	**91.712.641,25**